

§ 43 MEG

MEG - Maß- und Eichgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2022

1. (1)Im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit losen Produkten dürfen der Preisermittlung auf Basis der Masse nur Nettogewichtswerte zugrunde gelegt werden.
2. (2)Die Bestimmungen des Abs. 1 sind nicht anzuwenden auf:
 1. 1.das Mitverwiegen von Trennblättern mit einer Masse von höchstens 1 g pro Blatt;
 2. 2.den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Personen, die die Produkte in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden;
 3. 3.vom Käufer selbst durchgeführte Messvorgänge;
 4. 4.handelsübliche Schutzpapiere loser Süßwaren, insbesondere Pralinen oder Bonbons;
 5. 5.die Abgabe von Lebensmitteln mit nicht verzehrbaren Umhüllungen, die in vom Käufer spezifisch festgelegten Teilstücken verkauft werden.

In Kraft seit 14.04.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at